

Beschluss

Satzung §5 der Geschäftsordnung – Redeliste

§ 5 Absatz 3 der Geschäftsordnung der Bundesversammlung wird wie folgt verändert:

(3) Die Redelisten werden erst nach der Antragstellung und durch Bekanntgabe des Präsidiums eröffnet. Das Präsidium führt die Redelisten nach der ausgelosten Reihenfolge der Wortmeldungen und bringt sie in sachliche Zusammenhänge. Der Bundesvorstand kann, wenn es dem Verlauf der Debatte dient, unabhängig von der Redeliste das Wort erteilen.